

Patientenmerkblatt

Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen



Zweitmeinungsverfahren gemäß § 27b SGB V bei geplanten Eingriffen – Was ist das?

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat Ihnen einen bestimmten Eingriff empfohlen und Sie über Ihren Anspruch auf eine sogenannte ärztliche Zweitmeinung informiert. Falls Sie nach der Empfehlung des Eingriffs noch offene oder neu entstandene Fragen haben, bietet Ihnen eine „zweite Meinung“ die Möglichkeit, diese Fragen mit einer Ärztin oder einem Arzt mit besonderen Fachkenntnissen und Erfahrungen zu besprechen. Sie können sich dabei über die Notwendigkeit der Durchführung des Eingriffs oder alternative Behandlungsmöglichkeiten beraten lassen.

Da es sich in Ihrem Fall um einen geplanten Eingriff und nicht um einen Notfall handelt, haben Sie auch ausreichend Zeit, sich Ihre Entscheidung gut und in Ruhe zu überlegen.

Die Details des Zweitmeinungsverfahrens hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf gesetzlicher Grundlage (§ 27b SGB V) in seiner Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) geregelt, etwa

- für welche Eingriffe diese Bestimmungen gelten,
- über welche Qualifikation zweitmeinungsgebende Ärztinnen und Ärzte („Zweitmeiner“) verfügen müssen, und
- wie sichergestellt werden kann, dass die Zweitmeiner Sie neutral beraten, indem Sie den Zweitmeiner um Auskunft über seine möglicherweise bestehenden Interessenkonflikte fragen können.

Die Regelungen des G-BA (www.g-ba.de/richtlinien/107) gelten unabhängig davon, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sind.



Muss ich eine ärztliche Zweitmeinung einholen?

Nein. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, das Sie in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist jedoch gesetzlich verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit einer Zweitmeinung hinzuweisen.



Warum wird mir eine Zweitmeinung angeboten?

In vielen Situationen sind in der Medizin verschiedene Vorgehensweisen denkbar. So kann es durchaus sein, dass es genauso sinnvoll ist abzuwarten, wie unmittelbar einen operativen Eingriff durchzuführen. Damit Sie für sich eine gut begründete Entscheidung treffen können, können Sie eine unabhängige ärztliche Meinung zu dem empfohlenen Eingriff einholen. Mit dem Zweitmeiner können Sie die Notwendigkeit des empfohlenen Eingriffs besprechen und so etwaige Fragen oder Zweifel klären oder sich über alternative Behandlungsmöglichkeiten beraten lassen, mit denen eine Operation eventuell vermieden werden kann. Ob überhaupt ein Eingriff durchgeführt wird oder nicht, bleibt aber immer Ihre Entscheidung.





Welche Informationen benötigt der „Zweitmeiner“ von mir?

Der Zweitmeiner kann Sie dann am besten beraten, wenn er medizinisch nachvollziehen kann, warum Ihnen der Eingriff empfohlen wurde. Dazu benötigt er idealerweise alle relevanten bereits erhobenen Befunde und Ergebnisse zu eventuell schon erfolgten Untersuchungen und Behandlungen. Bitten Sie dafür Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt, Ihnen die genannten Unterlagen auszuhändigen und bringen Sie sie zum Zweitmeiner mit (Kosten entstehen Ihnen hierfür nicht). Dadurch helfen Sie unnötige Wiederholungen von Untersuchungen (z. B. Röntgenuntersuchungen) wie auch Zeitverzögerungen zu vermeiden. Sie können Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt auch bitten, diese Befunde und Unterlagen direkt an den von Ihnen gewählten Zweitmeiner zu übersenden.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Sie die Zweitmeinung überhaupt in Anspruch nehmen wollen, ist dies kein Problem. Sie können Ihre Unterlagen auch erst dann, wenn Sie sich für die Einholung einer Zweitmeinung entschieden haben, abholen oder direkt an den Zweitmeiner weiterleiten lassen.



Werde ich für die Zweitmeinung nochmals untersucht?

In der Regel sollten weitere Untersuchungen nicht notwendig sein. Die Einschätzung des Zweitmeiners stützt sich vor allem auf die vorliegenden Befunde und das persönliche Gespräch mit Ihnen. Falls er es für erforderlich erachtet, kann er auch weitere Untersuchungen durchführen. Ziel ist es, dass der Zweitmeiner unabhängig von Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt die medizinische Notwendigkeit des empfohlenen Eingriffs prüft und Ihnen seine Einschätzung erläutert.



Was passiert mit der Zweitmeinung?

Der Zweitmeiner wird Ihnen seine Einschätzung mitteilen. Es kann sein, dass er die ursprüngliche Empfehlung zum Eingriff teilt, er Ihnen eine andere Behandlung empfiehlt oder er von Maßnahmen abrät. Wenn Sie es wünschen, teilt der Zweitmeiner seine Einschätzung Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt mit. Zudem erhalten Sie auf Wunsch auch eine schriftliche Zusammenfassung der Zweitmeinung.



Wie finde ich zweitmeinungsgebende Ärztinnen und Ärzte?

Unter folgender Internetadresse finden Sie Informationen zu allen Ärztinnen und Ärzten, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und Unabhängigkeit eine Zweitmeinung für den jeweiligen Eingriff abgeben dürfen: www.116117.de/zweitmeinung

Von welcher Ärztin oder welchem Arzt Sie die Zweitmeinung einholen möchten, können Sie frei wählen. Wenn Sie Unterstützung bei der Suche nach einem Zweitmeiner wünschen, können Sie sich auch an Ihre Krankenkasse wenden.



Wo finde ich Informationen, die mich bei der Entscheidungsfindung zusätzlich unterstützen könnten?

Wissenschaftlich fundierte und unabhängige Gesundheitsinformationen finden Sie im Internet zum Beispiel hier: www.gesundheitsinformation.de/zweitmeinung

Dort finden Sie u. a. auch spezielle weiterführende Informationen zu den Zweitmeinungsthemen. Zusätzlich ist dort auch eine generelle Entscheidungshilfe zum Ausfüllen verfügbar.

Stand:

Dezember 2024

E-Mail:

info@g-ba.de

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Internet:

www.g-ba.de